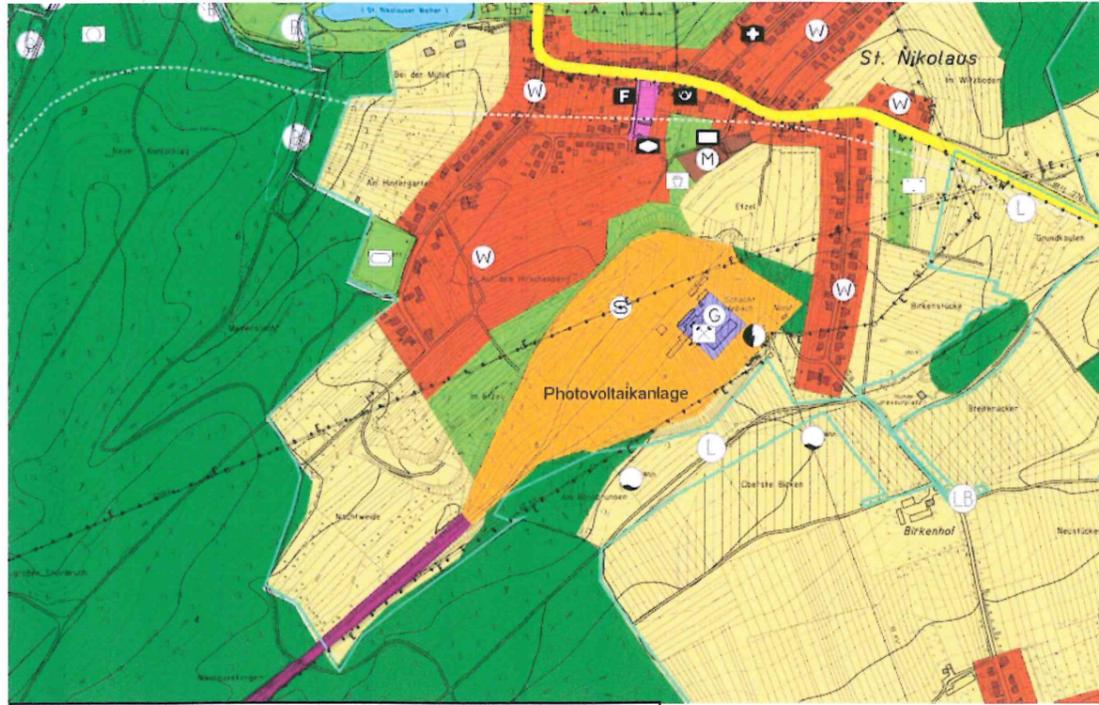
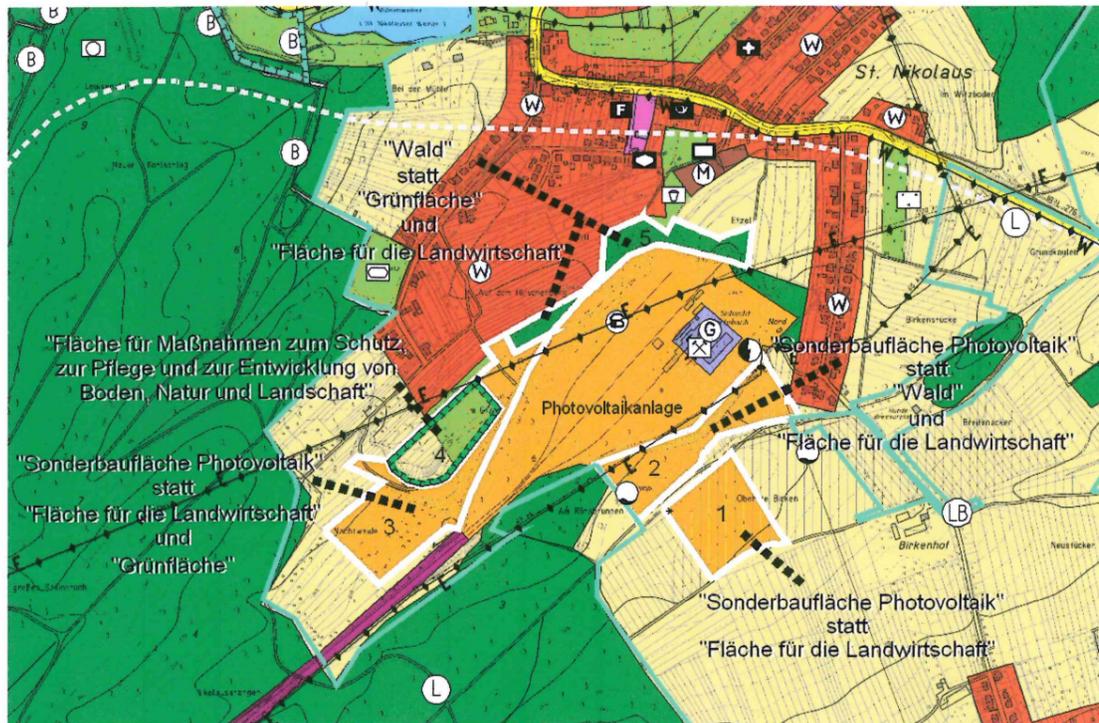


Bisherige Darstellung



Kartenausschnitt m. Genehmigung d. LKVK: LB/024/86

Änderung



Kartenausschnitt m. Genehmigung d. LKVK: LB/024/86



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
„Schachtanlage Merlebach Nord II“
Gemeinde Großrosseln
Ortsteile St. Nikolaus & Nassweiler**

Zeichenerklärung

-  Sonderbaufläche
-  Wald
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Grünfläche
-  Fläche für die Landwirtschaft

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 29.10.2010 die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Schachtanlage Merlebach Nord II“** beschlossen (§1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am 10.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 4.08 „Schachtanlage Merlebach Nord II“ der Gemeinde Großrosseln durch Auslegung vom 05.07.2010 bis 06.08.2010 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB) und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 13.09.2010 bis 22.09.2010 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 29.10.2010 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 17.11.2010 bis einschließlich 17.12.2010 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es lagen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2010 um Stellungnahme bis zum 17.12.2010 gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB). Diese Frist wurde aufgrund eines Schreibfehlers in der Begründung zum Entwurf der Änderungsabsicht bis zum 07.01.2011 verlängert.

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 25.03.2011 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 25.03.2011 die Änderung des Flächennutzungsplans **„Schachtanlage Merlebach Nord II“** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 11.04.2011
Regionalverbandsdirektor


Peter Gillö



Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt, Energie & Verkehr genehmigt.

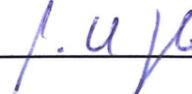
Saarbrücken, den 01.06.2011

Ministerium für Umwelt, Energie & Verkehr

AZ.: C12-566-11/10 80

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

BEARBEITUNG
Regionalverband Saarbrücken
FD 60 Regionalentwicklung und Planung



Die Genehmigung ist am 18.06.11 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung **„Schachtanlage Merlebach Nord II“** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

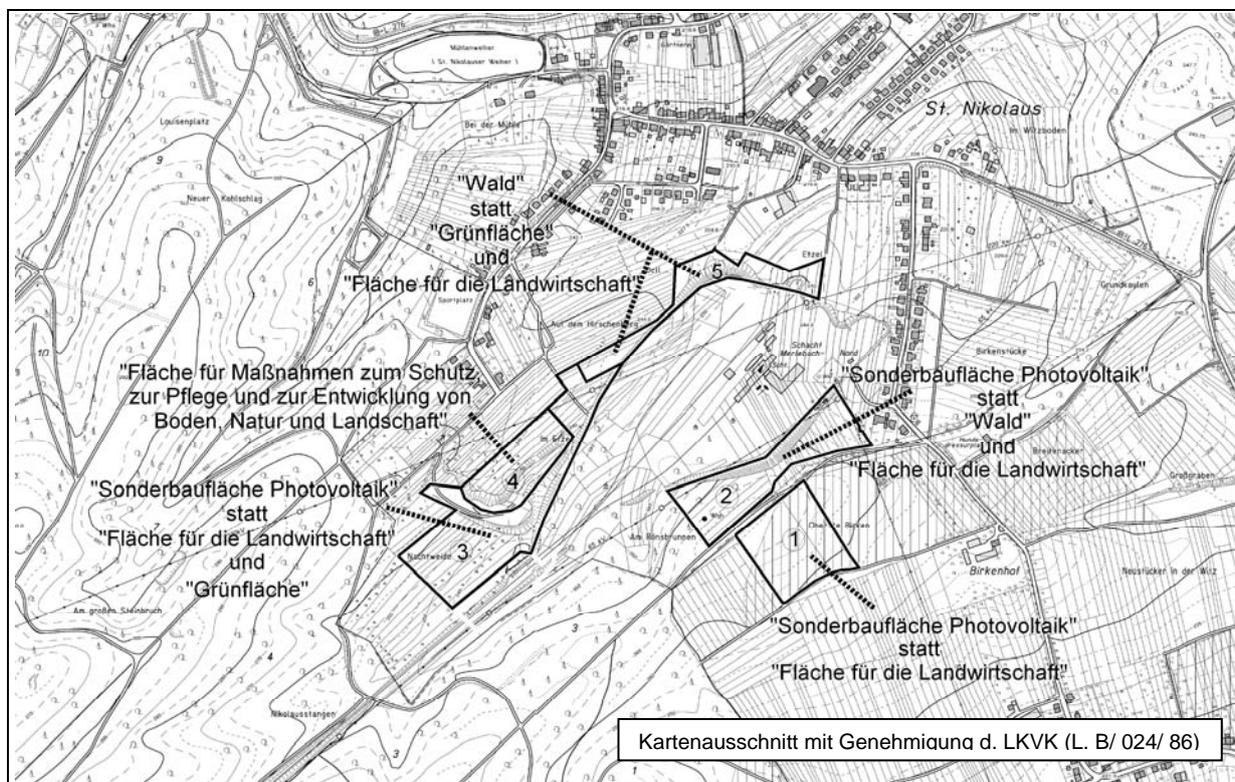
Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln Ortsteile St. Nikolaus & Nassweiler „Schachanlage Merlebach Nord II“

"Sonderbaufläche Photovoltaik" und "Wald" statt "Grünfläche" und „Fläche für die Landwirtschaft“

sowie

"Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit Zweckbestimmung „Biotopentwicklung“

Begründung



Die Gemeinde Großrosseln hat mit Schreiben vom 07.05.2010 beantragt, den Flächennutzungsplan im Bereich um die ehemalige Schachanlage Merlebach Nord in St. Nikolaus und Nassweiler zu ändern. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine bereits auf der Fläche des ehemaligen Bergbaustandortes errichtete großflächige Photovoltaikanlage erweitern zu können.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Das Planverfahren verfolgt das vorrangige Ziel, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Fläche von etwa 8,7 ha zu ermöglichen. Dies erfolgt ergänzend zu einer bereits bestehenden Anlage auf einem etwa 13 ha großen Areal.

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist das Plangebiet überwiegend als „Grünfläche“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Bereiche für die angestrebte Photovoltaikanlage sollen zukünftig als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ (Flächen 1, 2 sowie 3) dargestellt werden. Bestehende Ruderalflur sowie Gehölzbestände im Bereich der nordwestlich des geplanten Projektes verlaufenden Böschung sollen durch zusätzliche Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Fläche 4) bzw. durch Darstellung als „Fläche für Wald“ (Fläche 5) gesichert werden und bleiben vom vorrangigen Planungsziel unberührt.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1. Das Planvorhaben

Wichtigste Planungsziele

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage bzw. die Erweiterung einer auf der Konversionsfläche der ehemaligen Schachanlage Merlebach Nord bereits errichteten Anlage auf einer Fläche von etwa 8,7 Hektar.

Inhalte / Festsetzungen des Plans

Der Flächennutzungsplan soll zur Ermöglichung der o.g. Ansiedlung in einem Parallelverfahren mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert werden.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Standorte für die Photovoltaik-Anlage werden als „Sonderbaufläche Photovoltaik“, die Bereiche entlang der Böschungen, die sich im Nordwesten des ehemaligen Bergbaustandortes anschließen werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung „Biotopentwicklung“ (zusätzlich zur bisherigen Darstellung) bzw. als „Fläche für Wald“ dargestellt.

Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen beansprucht etwa 8,7 ha. Die betroffenen Böschungsbereiche im Norden/Nordosten der Planungsabsicht (Teilflächen 4 und 5) umfassen jeweils etwa 1,7 ha.

1.2. Ziele Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Ziele des Landesentwicklungsplanes „Umwelt“ stehen dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegen. Unmittelbar im Südwesten des Plangebietes grenzt ein Vorranggebiet für Naturschutz an die Planungsabsicht an, das von der FNP-Änderungsabsicht jedoch unberührt bleibt.

Unmittelbar im Süden schließen ebenso ein FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet an (Natura 2000-Gebiet „Warndt“), die von der Planung ebenfalls unberührt bleiben und sich in einem Abstand von jeweils mindestens 50 Metern befinden.

Dem Natura 2000-Gebiet nordöstlich vorgelagert wurde im Rahmen der Biotopkartierung des Saarlandes ein FFH-Lebensraumtyp 9110 – Hainsimsen – Buchenwald festgestellt. Dieses befindet sich ebenfalls außerhalb der FNP-Änderungsabsicht und in einem Abstand von über 50 Metern. Dieser Bereich wird im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt und bleibt von der Planung unberührt.

Auf den südöstlichen Bereich des Plangebietes erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „L 5.09.6“ (nördlicher Teilbereich der Fläche 1 sowie südlicher Teilbereich der Fläche 2).

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind überdies zwei Biotope von überörtlicher Bedeutung kartiert (Biotopkartierung III des Saarlandes), die sich jedoch außerhalb der FNP-Änderungsabsicht befinden (zwischen den Teilflächen 1 und 2). Diese umfassen eine Fläche von etwa 0,1 bzw. 0,2 ha. Die Biotopkartierung im Rahmen des Umweltberichtes des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens weist diese Flächen als „Baumhecken“ bzw.

„Feldgehölz“ aus. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken verfolgt im Zusammenhang mit diesen Biotopen keine besondere Zielsetzung. Sonstige Ziele des Landschaftsplanes werden nicht berührt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Änderungsabsicht der Flächennutzungsplanung mit einem Abstand von mindestens 50 Metern und bleiben von der Planung unberührt. Gleiches gilt für das Vorranggebiet für Naturschutz. Evtl. zusätzlich notwendige Abstandserwägungen obliegen der Ebene des Bebauungsplanes. Der im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes verfasste Umweltbericht kommt zum Schluss, dass „aufgrund der geplanten, weitestgehend emissionsfreien Nutzung der angrenzenden Flächen als Solarpark und die dazwischen liegenden Wald- und Gehölzflächen (...) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensräume bzw. Arten des Natura 2000-Gebietes zu erwarten (sind)“ (vgl. Umweltbericht Bebauungsplan S. 20).

Der kartierte Lebensraumtyp 9110 – Hainsimsen – Buchenwald wird ebenfalls von der FNP-Änderungsabsicht nicht berührt und befindet sich in o.g. Mindestabstand. Dem Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes, dessen Geltungsbereich diese Fläche in Teilen überlagert ist zu entnehmen, dass „die FFH-Lebensraumtypen (...) in ihrem jetzigen Zustand erhalten (...), von der eigentlichen Solarparkplanung nicht berührt und im (...) Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ festgesetzt (werden)“ (vgl. ebd. S.20). Die entsprechenden Bereiche werden im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Es wird „weiterhin festgesetzt, dass die Flächen im jetzigen Zustand zu erhalten sind bzw. eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes (...) zu vermeiden ist“ (vgl. ebd. S. 20). Aufgrund der emissionsfreien Nutzung der Planungsabsicht, eines Mindestabstandes zu Sondergebietsflächen von 50 Metern sowie dazwischen liegenden Waldflächen könne auch eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung – mit Ausnahme der Bauphase – ausgeschlossen werden (vgl. ebd. S. 20).

Hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes hat die Gemeinde Großrosseln bzw. der Vorhabenträger am 09.09.2010 eine Ausgliederung des o.g. Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die betroffenen Flurstücke sind mittlerweile durch Verordnung vom 05.01.2011 aus dem Landschaftsschutz entlassen (vgl. Amtsblatt des Saarlandes vom 20.01.2011).

Die kartierten Biotope von überörtlicher Bedeutung bleiben von der FNP-Änderungsabsicht unberührt. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung o.g. Flächen obliegen der Ebene des Bebauungsplanes, ebenso Abwägungen hinsichtlich erforderlicher Abstände. Im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden die betroffenen Bereiche „als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) (...) festgesetzt“ (vgl. Umweltbericht Bebauungsplan S. 3) und werden somit von einer Bebauung ausgeschlossen.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die bauliche Erschließung des Plangebietes im Bereich der Sonderbauflächen stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG dar.

Die geplanten baulichen Anlagen können zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen (vgl. Umweltbericht Bebauungsplan S. 24f).

Der visuelle Zusammenhang zwischen ehemaligem Bergbaustandort und in Richtung Frankreich verlaufender Bahntrasse kann bei einer möglichen Aufforstung verloren gehen. Dies beeinträchtigt Belange des Denkmalschutzes für diesen Standort.

Erhebliche Umweltauswirkungen im positiven Sinne ergeben sich durch eine emissionsfreie Stromgewinnung durch die geplante Anlage, die einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zum Klimaschutz leisten kann.

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Die zu überplanenden Sonderbauflächen stellen sich derzeit überwiegend als Ackerflächen sowie jungen Ackerbrachen dar. Dazu treten Wald- bzw. waldartige Gehölzbestände (Teilfläche 2 sowie südöstlicher Bereich von Teilfläche 3) sowie Rodungsflächen mit Gehölzjungwuchs (nördlicher Saum von Teilfläche 2) teilweise gemischt mit Ruderalflur (nordöstlicher Bereich von Teilfläche 3).

Der im Norden des Gebietes zu überplanende Saumbereich unterhalb der Böschung ist durch die ehemalige Nutzung des Standortes als Schachanlage bereits teilversiegelt und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Durchführung der Planungsabsicht gehen o.g. Ackerflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren. Ebenso müssen die genannten Wald- und Gehölzbestände gerodet werden. Zur Errichtung der PV-Anlagen sind zusätzliche Bodenversiegelungen notwendig.

Eine sukzessive Verbuschung der derzeit nicht genutzten Flächen wird durch die Durchführung des Planvorhabens verhindert.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Flächennutzungsplan sollen die im Bebauungsplan für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Bereiche im Westen des Plangebietes (Teilfläche 4) zukünftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung „Biotopentwicklung“ dargestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch die räumliche Nähe zu o.g. Schutzgebieten bzw. Biotopen im Sinne von Schutzabständen sowie Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Eingriffes in das Landschaftsbild obliegen der Ebene des Bebauungsplanes.

Aufgrund des im Umweltbericht des Bebauungsplanes beschriebenen geringen zusätzlichen Versiegelungsgrades der baulichen Maßnahmen von maximal 10% der überplanten Sonderbauflächen sowie des o.g. hohen Anteiles an bisherigen Ackerflächen bzw. jungen Ackerbrachen kann die Planungsabsicht durch Beweidung bzw. Mahd in diesen Bereichen gar zu Extensivierung und Strukturanreicherung und dadurch zu einer Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität beitragen (vgl. Umweltbericht Bebauungsplan S. 33).

Hinsichtlich der zur Umsetzung der Planungsabsicht notwendigen Rodungen im Bereich der betroffenen Wald- und Gehölzbestände sind laut Umweltbericht des Bebauungsplanes „die Auswirkungen auf Arten und Biotope nur sehr gering“ (vgl. ebd.), da in der Umgebung große Flächen mit gleicher oder ähnlicher Biotopausstattung zur Verfügung stünden. Somit sei

„nicht zu erwarten, dass hier Lebensräume (...) geschützter Arten verloren gehen“ (vgl. ebd. S. 18).

Bezüglich des Unterlassungs- bzw. Ausgleichsgebotes von §15 BNatSchG gelangt der Umweltbericht des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens in der entsprechenden Eingriff-Ausgleichsbilanzierung (vgl. ebd. S. 28ff) zum Ergebnis, dass nach Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Überschuss von 20.819 Ökopunkten verbleibt (vgl. ebd. S. 32), womit der Eingriff innerhalb des Planungsvorhabens ausgeglichen werden kann. „Nach Umsetzung der Planung verbleiben (demnach) innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft“ (vgl. ebd. S. 33).

Der Bereich der ehemaligen Bahntrasse wird im FNP zukünftig weiterhin als „Bahnanlage“ dargestellt, um o.g. Sichtbeziehungen zu sichern.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht in Betracht gezogen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

In einem Umwelterheblichkeitscheck wurde der Standort auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Luft, Klima, die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, die Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge und die Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter überprüft. Die Überprüfung erfolgte dadurch, dass der Standort im Verhältnis zu den bekannten durch die Schutzgüter belegten Flächen betrachtet wurde. Die vorläufigen Ergebnisse sind in beigefügter Tabelle aufgeführt.

3.2. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse.

3.3. Überwachungsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen notwendig (vgl. Umweltbericht Bebauungsplan S. 32).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, namentlich der Eingriff in Natur und Landschaft sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, können nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Nachbarschaft zu europäischen Schutzgebieten und Biotopen bedingen bei Durchführung des Planvorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage kann durch die Erzeugung emissionsfreier Energie einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zum Klimaschutz leisten.

Der Erhalt des visuellen Zusammenhangs zwischen ehemaliger Schachanlage und Bahntrasse ist zu prüfen.